

Zeitschrift: Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker
= Bulletin / Association des Actuaires Suisses = Bulletin / Association of
Swiss Actuaries

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker

Band: 47 (1947)

Vereinsnachrichten: Rückblick auf das Jahr 1946

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A. Mitteilungen an die Mitglieder

Rückblick auf das Jahr 1946

erstattet vom Präsidenten an der Jahresversammlung
vom 5. Oktober 1946 in Solothurn

Einleitung

Bald sind zwei Jahre seit dem Abschluss des Waffenstillstandes in Europa verflossen, aber immer noch ist die geplagte Welt nicht zur Ruhe gekommen; die Friedensverhandlungen gelangen zu keinem Ziel, weil der rechte Bruder- und Versöhnungsgeist fehlt, der allein zum wirklichen Frieden führen kann. Nur eine aufrichtige Zusammenarbeit der Grossmächte vermag eine nachhaltige Besserung der Verhältnisse in Europa zu erbringen; diese ist entscheidend für das weitere Schicksal der Welt.

Unter der gegenwärtigen Lage haben auch die schweizerischen international arbeitenden privaten Versicherungsunternehmungen zu leiden. Immer noch ist es nicht abzusehen, was mit ihren grossen Versicherungsbeständen in Deutschland und Österreich geschehen wird. Mit der fortschreitenden Geldentwertung treten in manchen Ländern neue Schwierigkeiten auf. In erfreulichem Gegensatz hierzu steht die dauernde Weiterentwicklung des Versicherungsgeschäftes im eigenen Lande.

Als ein gutes Zeichen für die Besserung der internationalen Zusammenarbeit ist die Wiederaufnahme der Beziehungen mit unsren ausländischen Fachkollegen zu nennen; auf die erste Sitzung des *Comité Permanent*, des Veranstalters der internationalen Aktuar-kongresse, werde ich im dritten Teil meiner Ausführungen näher eintreten.

I. Private Versicherung

Das Jahr 1946 war für das schweizerische private Versicherungswesen eine Periode stiller, erfolgreicher Weiterentwicklung, ohne dass ihm die Lösung wichtigerer Aufgaben anheimgestellt wurde. Immerhin sind vier besondere Massnahmen zu erwähnen.

1. Aufhebung des Sterblichkeitsausgleichs im Risikoverband der an der Hilfsaktion beteiligten Gesellschaften

Im Jahre 1924 übernahmen 9 schweizerische Lebensversicherungsgesellschaften den schweizerischen Bestand der notleidenden, in der Schweiz arbeitenden deutschen Gesellschaften. Bei dieser «Hilfsaktion» brachte die Eidgenossenschaft bedeutende Opfer, aber auch die schweizerischen Gesellschaften leisteten Beiträge. Um zu vermeiden, dass einzelne Gesellschaften infolge einer weniger strengen Aufnahmepraxis der deutschen Gesellschaft, deren Bestand sie übernahm, schlechtere Sterblichkeitsergebnisse zu tragen gehabt hätten als die anderen Gesellschaften, wurde ein Ausgleich der Sterblichkeitsergebnisse in einem *gemeinsamen Risikoverband* beschlossen; als Verteilungsschlüssel wählte man die Risikoprämie. Das Abrechnungsverfahren, in welches vom Jahre 1928 an auch die den Versicherten freiwillig gewährten Gewinnanteile einbezogen wurden, konnte nicht in jeder Beziehung befriedigen. Für das Jahr 1945 wären bei einzelnen Gesellschaften negative Risikoprämien aufgetreten, was zu einer unsinnigen Verteilung des finanziellen Ergebnisses geführt hätte. Da durch die weitgehende Abwicklung des Versicherungsbestandes — am 1. Januar 1925 betrug die gesamte Versicherungssumme rund 131 Millionen Franken, am 1. Januar 1945 jedoch nur noch rund 17 Millionen Franken — der Ausgleich von seiner Bedeutung stark verloren hatte, haben die Gesellschaften — nach Vornahme eines Ausgleichs der Belastung durch die Gewinnbeteiligung — mit der Aufsichtsbehörde vereinbart, als Reserven die vollen versicherten Summen einzustellen; damit wurde es möglich, auf den Ausgleich der Sterblichkeit mit Wirkung ab 1. Januar 1945 zu verzichten. Weil es sich um Versicherungen mit grosser verflossener Dauer handelte, entstand aus der Verstärkung der Reserven keine für die Gesellschaften untragbare Belastung.

Auf Grund des Hilfsaktionsgesetzes vom 8. April 1924 bedurfte eine solche Aufhebung des gemeinsamen Risikoverbandes der Genehmigung durch den Bundesrat; diese ist am 5. August 1946 erteilt worden. Damit findet nach 20 Jahren das in seinen Auswirkungen auf die Versicherten segensreiche Werk der Hilfsaktion weitgehend seinen Abschluss. Die alljährlich stattfindenden Revisionen der Hilfsaktionsabrechnungen durch die Mitglieder der Technischen Kommission, an welche die Direktorenkonferenz diese Aufgabe übertrug, gehören der Vergangenheit an.

2. Statistische Erhebung über den Verlauf der Sterblichkeit und Invalidität in der Gruppenversicherung

Die fortschreitende Verbesserung der Sterblichkeitsverhältnisse bewirkt in der Gruppenversicherung, wo die Erlebensfalleistungen überwiegen, für die Versicherungsgesellschaften mehr oder weniger hohe Verluste, weshalb es notwendig erscheint, die Tarife solcher Versicherungen verhältnismässig rasch den neuen Verhältnissen anzupassen. Zwar stammen die geltenden Tarife erst aus dem Jahre 1938, mussten jedoch bereits mit pauschalen Zuschlägen für Erlebensfallleistungen versehen werden. Auf die Dauer ist indessen eine derartige Lösung als unbefriedigend zu betrachten. Es scheint deshalb verständlich, wenn die Gesellschaften mit einem grossen Gruppenversicherungsgeschäft eine statistische Erhebung an ihren Beständen vornehmen wollen. Da es sich erwies, dass auch die Grundlagen für die Invaliditätsversicherung nicht in allen Teilen den Erfahrungen entsprechen, soll gleichzeitig eine Invaliditätsstatistik durchgeführt werden. Dabei ist zu hoffen, dass diese eine Senkung der Invaliditätssätze für den neuen Tarif erlauben wird, um die wegen der Prämienerhöhung auf der Erlebensfallkomponente entstehende Mehrbelastung mindestens zum Teil auszugleichen. Es ist zu begrüssen, dass diese Untersuchung nun in Gang gekommen ist, so dass die Gruppenversicherungsprämien auf den heutigen Verhältnissen besser entsprechende Grundlagen gestellt werden können.

3. Zinsfuss und Gewinnbeteiligung bei Rentenversicherungen

Während die Tarife für Kapitalversicherungen heute mit einem Zinsfuss von $2 \frac{3}{4} \%$ gerechnet sind, werden Rentenversicherungen

immer noch zu 3 % abgeschlossen. Es ist angesichts der langen Laufzeit gerade dieser Versicherungsform nicht zu umgehen, den Zinsfuss für Neuabschlüsse zu senken. Wohl erzielen die Versicherungsgesellschaften auf ihren Kapitalien zurzeit noch einen Zinsertrag von mehr als 3 %; aber Neuanlagen sind heute über dem genannten Satz fast nicht mehr zu bestellen. Da auch die Sätze für Verwaltungskosten nicht mehr der Wirklichkeit entsprechen, sind sie ebenfalls anzupassen. Die Gewährung einer Gewinnbeteiligung an die Versicherten wird zurzeit geprüft. Grosse Schwierigkeiten bietet dabei der Sterblichkeitsgewinn; es wäre ungerecht, den lange lebenden Rentnern einen Sterblichkeitsgewinn zukommen zu lassen, der durch die Todesfälle verursacht wurde, somit unter die Gestorbenen verteilt werden sollte.

4. Senkung der Unkosten in den Aussenorganisationen

Das Eidgenössische Versicherungsamt führte in den Jahren 1945/46 zwei Erhebungen über die Aussenorganisationen der Lebensversicherungsgesellschaften mit dem Ziele durch, bei der Aussenorganisation der Gesellschaften eine Senkung der Unkosten herbeizuführen.

Auf Grund seiner ersten Erhebung gelangte das Eidgenössische Versicherungsamt zur Ansicht, der Aussendienst der Lebensversicherungsgesellschaften sei gesamthaft überdimensioniert; die zu starke Besetzung trete indessen nicht in allen Landesgegenden gleichmässig in Erscheinung. Seine Schlussfolgerungen gingen dahin, dass alle Gesellschaften energische Anstrengungen unternehmen müssen, um eine Gesundung der Verhältnisse herbeizuführen. Die zweite Erhebung ist zurzeit vom Eidgenössischen Versicherungsamt noch nicht verarbeitet worden. Es ist abzuwarten, welches Ergebnis diesen Untersuchungen entspringen wird.

II. Öffentliche und soziale Versicherung

Auf diesem Gebiete der Versicherung war das Jahr 1946 beherrscht durch Vorarbeiten für eine eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung; aber auch die Besprechungen zur Revision des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes erhielten Auftrieb. Weiter dürfte die Verarbeitung der Volkszählung 1940 bald ihren Abschluss finden.

1. Die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung

Auf die Beratungen zur Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung soll etwas näher eingetreten werden. Am 2. März 1946 erschien der *Bericht des Bundesamts für die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung über die Stellung der bestehenden und neu entstehenden Versicherungseinrichtungen im Rahmen der Alters- und Hinterlassenenversicherung*. Die Pensionskassen haben gemäss dem neuen Vorschlag des Bundesamtes für Sozialversicherung heute nur noch die Wahl, sich anerkennen zu lassen und die Alters- und Hinterlassenenversicherung für ihr Personal durchzuführen oder als Zusatzkasse zu wirken.

Am 24. und 29. Mai 1946 veröffentlichte der Bundesrat zwei Botschaften an die Bundesversammlung über den *Entwurf eines Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung* und über deren *Finanzierung mit öffentlichen Mitteln*.

Ich kann es mir wohl ersparen, in unserem Kreise auf die gesamte Weiterentwicklung in diesem Jahre näher einzutreten, um so mehr, als wir heute ja noch von kompetenter Seite einen Einblick in die rechnungsmässigen Grundlagen des grossen Sozialwerkes erhalten werden, der uns als Versicherungsmathematiker natürlich besonders interessiert.

Hingegen möchte ich es nicht unterlassen, auf die Frage einzutreten, welche zurzeit wohl noch am wenigsten geklärt erscheint, *die Frage der Finanzierung*. Was die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber anbetrifft, ist die Lage ziemlich klar; mehr als 4 % des Erwerbseinkommens darf man von den Versicherten und ihren Arbeitgebern nicht fordern. Ob aber dadurch die vom Bundesrat nach den neuesten Festlegungen des Nationalrats in Aussicht genommenen Millionen für alle Zukunft gesichert sind, erscheint zweifelhaft, leben wir doch heute in einer Zeit höchster Konjunktur, die sicherlich nicht ewig dauern wird.

Auch die Aufbringung der erforderlichen Mittel durch den Bund und die Kantone ist immer noch Gegenstand bewegter Auseinandersetzungen. Nach dem Bericht der Expertenkommission beträgt die jährliche Belastung der öffentlichen Hand bei Finanzierung nach der Methode einer gleichbleibenden ewigen Rente 259 Millionen Franken. Ein derartiger Betrag übersteigt jedoch zurzeit die Leistungsfähigkeit der durch die Wirkungen des Krieges geschwächten Finanzen

des Bundes. Infolgedessen muss anfänglich der Beitrag aus öffentlichen Mitteln gesenkt werden. Er ist später entsprechend zu vergrössern. Zu diesem Zwecke hat die Expertenkommission drei Verfahren vorgeschlagen.

- a) Die *Methode der Deckung der laufenden Differenzen*, wobei die öffentliche Hand jedes Jahr genau den von den Versicherten nicht gedeckten Teil der Jahresausgaben zu bezahlen hätte.
- b) Die *Methode des technischen Deckungsverhältnisses*. Das technische Deckungsverhältnis gibt an, wieviel Prozente vom Kapitalwert aller Verpflichtungen der Versicherung vom Staat zu übernehmen wären. Beim bundesrätlichen Vorschlag beträgt das technische Deckungsverhältnis 50 %. Gemäss dieser Methode hätte die öffentliche Hand jedes Jahr 50 % der laufenden Ausgaben zu bezahlen.
- c) Die *Treppenmethode*. Ihr Wesen besteht darin, dass die öffentliche Hand auf Grund eines Finanzplanes jeweils während eines bestimmten Zeitabschnittes konstant bleibende jährliche Zuwendungen leistet, die von Zeitabschnitt zu Zeitabschnitt anwachsen, um dann nach einigen Dezennien endgültig auf gleicher Höhe zu bleiben. Um gesunde finanzielle Verhältnisse für die Zukunft herstellen zu können, sollte das Ausgangsniveau dieser Treppe nicht zu stark unter das Niveau der ewigen Rente sinken und auf der höchsten Stufe nicht allzusehr darüber hinausgehen.

Die letztgenannte Methode berücksichtigt die grossen Vorteile der Methode der ewigen Rente und gleichzeitig diejenigen der Methode des technischen Deckungsverhältnisses. Sie hat den Vorzug, dass sie während der ersten 20 Versicherungsjahre der durch den Krieg bedingten schwierigen finanziellen Lage des Bundes Rechnung trägt. Sie gestattet zudem der öffentlichen Hand, während längerer Zeitperioden eine konstant bleibende Jahreszuwendung an die Alters- und Hinterlassenenversicherung in die jährlichen Voranschläge aufzunehmen.

Natürlich könnten verschiedene, mehr oder weniger willkürliche Treppen errichtet werden. Der Bundesrat nahm ursprünglich eine Treppe in Aussicht, wonach Bund und Kantone zusammen während der ersten 20 Jahre 190 Millionen Franken, während der folgenden 10 Jahre 270 Millionen Franken und anschliessend dauernd 330 Millionen Franken an die Versicherung bezahlen würden. Geht man nach

dieser Methode vor, so werden die Einnahmen während der ersten Jahre nach Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung grösser sein als ihre Ausgaben. Die Überschüsse sollen einem rechtlich selbständigen Fonds, dem *Ausgleichsfonds*, zufließen, der im Jahre 1968 den Betrag von 3 Milliarden Franken erreichen und dann langsam wieder auf etwa 2,4 Milliarden Franken sinken wird.

Gegen die Ansammlung eines Fonds von 2—3 Milliarden Franken sind Bedenken geäussert worden, weil einerseits die Anlageschwierigkeiten Sorgen bereiten und andererseits Gefahr besteht, dass das Angebot so grosser Kapitalien auf dem Kapitalmarkt Zinsreduktionen hervorrufen könnte.

Soll das Versicherungswerk nicht gefährdet sein, so muss indessen der Bund seine Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung in der nächsten Zeit sicherstellen. Die ständige Veränderlichkeit der Lebenskosten, des Zinsfusses, der Sterblichkeit, der Geburtenhäufigkeit, der Wanderungen usw. verunmöglichen jedoch jede auch nur einigermassen zuverlässige Prognose auf mehr als 20 Jahre hinaus; also ist höchste Vorsicht geboten.

Aber auch die Teilung des Aufwandes der öffentlichen Hand zwischen dem Bund und den Kantonen ist eine sehr wichtige Frage. Die Botschaft überbindet zwei Drittel dem Bund und einen Drittel den Kantonen. Wir lesen dort: «Die Vermögenslage der Kantone und Gemeinden ist heute wesentlich befriedigender als diejenige des Bundes. Im Gegensatz zum Bund können die Kantone in ihrer Gesamtheit auf eine günstige Entwicklung ihrer Vermögenslage zurückblicken, hat sich doch ihr Reinvermögen von 1938—1944 um volle 132 Millionen Franken verbessert. Eine weitere Konsolidierung ist zudem bei den staatlichen Betrieben, insbesondere den Kantonalbanken zu verzeichnen, deren offene Reserven von 208 auf 246 Millionen Franken gestiegen sind. Auch die Vermögen der kantonalen Brandversicherungsanstalten und der kantonalen Pensions- und übrigen sozialen Kassen weisen beträchtliche Zunahmen auf. Die Katastrophe des sechsjährigen Weltkrieges hat die Finanzen der Kantone, im Gegensatz zu denjenigen des Bundes, keineswegs erschüttert. Die Kantone gehen, finanziell betrachtet, mit wenigen Ausnahmen vollständig intakt aus der grossen Krise des Kontinents hervor. Diese relativ günstige Finanzlage verdanken die Kantone und ihre Gemeinden vor allem ihrer Beteiligung am Ertrag der ausserordentlichen Steuern des Bundes (Wehrsteuer

30 %, Kriegsgewinnsteuer 10 %, Wehropfer 10 %) und am Abwertungsgewinn der Nationalbank. Die Gesamtsumme dieser Anteile an Bundeseinnahmen (ohne Benzinzzollanteil) ist denn auch von 45 Millionen Franken im Jahre 1938 auf 101 Millionen Franken im Durchschnitt der Jahre 1939—1945 gestiegen.»

Die Ansicht des Bundesrates, wonach den Kantonen für die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung ein Drittel der Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, d. h. ein Sechstel des Gesamtbedarfes, überbunden werden soll, wird von den politischen Parteien und den Wirtschaftsverbänden im grossen und ganzen geteilt, von den Kantonsregierungen jedoch geschlossen abgelehnt.

Die Botschaft hebt hervor, dass der Bundesrat sich des Eindruckes nicht erwehren kann, dass die kantonalen Regierungen in der Beurteilung dieser Fragen sich doch allzusehr vom Pessimismus leiten lassen. Ihre Betrachtungsweise lasse wichtige Faktoren ihrer künftigen Finanzgestaltung unberücksichtigt. Der Bundesrat ist überdies der Ansicht, dass es den Kantonen bei der heutigen Lage der Dinge leichter fallen werde, ihr Drittel des Beitrages der öffentlichen Hand an die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung aufzubringen als dem Bunde die Beschaffung seiner zwei Drittel.

Gegenüber den Vorschlägen der Expertenkommission I des Volkswirtschaftsdepartements hat die Expertenkommission II des Finanzdepartements zwei neue Finanzierungsquellen empfohlen:

a) Eidgenössische Nachlaßsteuer. Nach dem vorgeschlagenen System sollen jährlich 33 Millionen Franken eingehen. Nach Abzug des 10 % igen Anteils der Kantone würde somit noch mit einem Ertrag von jährlich 30 Millionen für die Alters- und Hinterlassenenversicherung gerechnet werden können.

b) Herbeiziehung der Warenumsatzsteuer. Weiterhin haben die Finanzexperten den Vorschlag gemacht, schon jetzt die verfassungsmässige Grundlage dafür zu schaffen, dass vom Jahre 1968 an ein Teil der Warenumsatzsteuer für die Alters- und Hinterlassenenversicherung Verwendung finden solle; sie nehmen an, dass dies während 10 Jahren je 53 und später je 93 Millionen Franken sein sollten.

Nach den Vorschlägen der Finanzkommission, die der Bundesrat in seiner Botschaft übernahm, würden für die Alters- und Hinterlassenenversicherung jährlich 7 Millionen Franken aus den Zinsen des

bestehenden Versicherungsfonds, 85 Millionen aus der Besteuerung des Tabaks, 5 Millionen aus der Besteuerung der gebrannten Wasser, der Rest aus der Nachlass- und Warenumsatzsteuer fliessen.

Da die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung durch den Bund noch nicht in jeder Beziehung gesichert ist, möchte ich auf einige weitere Finanzierungsmöglichkeiten hinweisen:

a) Auflösung des vorhandenen Versicherungsfonds. Da der Ausgleichsfonds schon nach 10 Jahren auf mehr als 2 Milliarden Franken anwachsen wird, erübrigt sich der Spezialfonds. Es können deshalb nicht nur die Zinsen, sondern auch der Fonds selber für die Alters- und Hinterlassenenversicherung Verwendung finden, und zwar z. B. derart, dass er innerhalb der ersten Finanzierungsperiode von 20 Jahren aufgezehrt wird. Der jährliche Postnumerando-Zuschuss, der während 20 Jahren an die Alters- und Hinterlassenenversicherung aus den 244 Millionen Franken bestritten werden kann, beträgt 16 Millionen Franken.

b) Verwendung der Zinsen auf den Fonds der Lohn- und Verdienstversatzkassen. Veröffentlichungen ist zu entnehmen, dass mit den Beträgen, welche seit Beendigung des Aktivdienstes weiter erhoben werden, die Fonds der Lohn- und Verdienstversatzkassen bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung auf rund 1 Milliarde Franken ansteigen werden. Es ist anzunehmen, dass wenigstens ein Teil des Ausgleichsfonds dem Wehrmannschutz für die nächsten Jahre überwiesen wird. Zweifellos wird ein weiterer Teil im Sinne der Finanzordnung für Arbeit und Lohnersatz der Arbeitslosenfürsorge und der Arbeitsbeschaffung zugewiesen werden, und auch die Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern können nicht fallen gelassen werden. Wie man sieht, fehlt es der Milliarde nicht an Anwerbern. Immerhin sollte der grössere Teil dem Ausgleichsfonds der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung zur Verfügung gestellt werden. Treffen wir die Annahme, dass von diesem Überschuss, der voraussichtlich mehr als 600 Millionen Franken betragen wird, rund 400 Millionen der Alters- und Hinterlassenenversicherung zur Verfügung gestellt werden, dann dürften von diesem Garantiefonds nur die Zinsen, aber während allen drei Finanzierungsperioden, verwendet werden. Berechnen wir diese mit 3 % p.a., so würden jährlich 12 Millionen Franken zur Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Finanzierung verwendbar sein.

c) Die eidgenössische Getränkesteuer. Der Bundesrat sieht für einmal von der Erhöhung der Alkoholbelastung ab. Er möchte die Getränkesteuer im Rahmen der allgemeinen Bundesfinanzreform lösen. Dagegen fordern — vom Bauernverband abgesehen — Kantonsregierungen, Vereine und Verbände mehr oder weniger energisch einen vermehrten Ertrag aus der fiskalischen Belastung des Alkohols. Das Volk begreift nicht, dass der Alkoholkonsum, für den in der Schweiz jährlich rund 600 Millionen Franken ausgegeben werden, nicht stärker besteuert werden soll. Man könnte daran denken, eine gestaffelte Besteuerung einzuführen. Während der ersten Finanzierungsperiode würde ein Ertrag von 10 Millionen Franken genügen; für die zweite und dritte Periode sollte die Einnahme mindestens verdoppelt werden.

Mit den angeregten Änderungen und unter der Voraussetzung, dass die Beteiligung von Bund und Kantonen an den Leistungen der öffentlichen Hand nicht geändert wird, ergibt sich der folgende Finanzierungsplan der Alters- und Hinterlassenenversicherung durch den Bund:

	1948/67	1968/77	1978	
				und später
	in Millionen Franken			
I. Jährlicher Bedarf	190	270	330	
II. Deckung durch den Bund:				
a) Vorschlag des Bundesrates				
1. Tabakabgaben	85	85	85	
2. Alkoholsteuer	5	5	5	
3. Warenumsatzsteuer	—	58	98	
b) Andere Quellen:				
1. Weinsteuer	10	20	20	
2. Versicherungsfondsauflösung . .	16	—	—	
3. Zins von 400 Millionen	12	12	12	
	128	180	220	
III. Deckung durch die Kantone	64	90	110	
IV. Insgesamt	192	270	330	

Die in der Botschaft enthaltenen Vorschläge des Bundesrates haben im Volk keinen günstigen Widerhall gefunden. Die Einführung einer eidgenössischen Nachlaßsteuer findet wenig Anklang. In weiten

Kreisen vermisst man den Antrag auf Einführung einer Getränkesteuer, zum mindesten eine wesentlich höhere Besteuerung der gebrannten Wasser. Des weiteren erscheint die Aufrechterhaltung von Millionenfonds für recht anfechtbar, da sich ja schon durch den Betrieb der Alters- und Hinterlassenenversicherung in wenig Jahren ein recht hoher Ausgleichsfonds anhäuft.

In teilweiser Berücksichtigung dieser Widerstände hat die nationalrätliche Kommission für die Alters- und Hinterlassenenversicherung deshalb in Übereinstimmung mit dem Bundesrat einstimmig beschlossen, den Vorschlag auf Einführung einer eidgenössischen Nachlaßsteuer fallen zu lassen. Damit ist der schwerste Stein des Anstosses für die Annahme der Alters- und Hinterlassenenversicherung aus dem Wege geräumt. Weiter hat die Kommission die Einführung einer etwas geänderten Treppe beschlossen, indem sie in Aussicht nahm, dass Bund und Kantone in den ersten 20 Jahren jährlich nur 160 Millionen Franken, in den folgenden 10 Jahren jährlich 280 Millionen Franken und vom Jahre 1978 an jährlich 350 Millionen Franken aufzubringen haben. Die Änderungen stellen für die erste Periode eine Entlastung von 30 Millionen Franken im Jahr, in den beiden folgenden Perioden aber eine Mehrbelastung von 10 bzw. 20 Millionen Franken im Jahr gegenüber den ersten Vorschlägen des Bundesrates dar. Dass diese Entlastung in der ersten Periode verantwortet werden könne, wird mit den Erfahrungen bei der «Übergangslösung» begründet, welche zeigen sollen, dass die Kosten der Versicherung im Anfang weniger hoch sein werden, als ursprünglich angenommen worden ist. Die Einsparung kommt namentlich daher, dass die Expertenkommission annahm, in der Übergangsperiode würden vier Fünftel der Greise, Witwen und Waisen rentenberechtigt, während die neuen Schätzungen annehmen, es würden deren in Wirklichkeit nur drei Fünftel sein.

Was die Verteilung zwischen Bund und Kantonen betrifft, hat die Kommission des Nationalrates dem Vorschlag des Bundesrates einstimmig zugestimmt, wonach der Anteil der öffentlichen Hand zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel von den Kantonen getragen werden soll. Diese Aufteilung soll vorläufig für die ersten 20 Jahre gelten.

Die Herabsetzung der Leistungen der öffentlichen Hand für diese erste Periode führt auch zu einer erheblichen Entlastung der Kantone. Eine weitere, zum Teil starke Entlastung ist für die finanz-

schwächeren Kantone vorgesehen. Im übrigen ist die Frage der Verteilung auf die einzelnen Kantone von der Kommission noch nicht abschliessend behandelt worden. Das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement wird darüber mit den Kantonsregierungen noch Besprechungen abhalten. Soweit der Wegfall der Nachlaßsteuer den Einsatz neuer Mittel notwendig macht, ist die teilweise Heranziehung des Anteils des Fonds der Lohnersatz- und Verdiensterversorgung, der später für Zwecke der Alters- und Hinterlassenenversicherung ausgeschieden werden soll, vorgesehen.

Der ursprünglich vom Bundesrat vorgeschlagenen Erhöhung der Einnahme aus der Besteuerung des Tabaks, die auf einer Verständigung mit der Tabakindustrie beruht, hat die Kommission des Nationalrates zugestimmt. Ferner hat sie die früheren, in der Vorlage vom 28./29. Mai 1946 enthaltenen Anträge des Bundesrates mit Ausnahme der Nachlaßsteuer gutgeheissen.

Nach meiner Rückkehr von Brüssel habe ich aus den Zeitungen von der Ergänzungsbotschaft des Bundesrates zur Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung von Ende September 1946 Kenntnis erhalten. Sie enthält neben den bereits erwähnten Änderungen der nationalrätslichen Kommission, dem Verzicht auf die Nachlaßsteuer und der Einführung neuer Treppenstufen, vor allem die Berücksichtigung der früher ausgesprochenen Anregung auf Verwendung eines Teils der Fonds der Lohn- und Verdienstversatzkassen.

Der Bundesrat konnte sich leider nicht entschliessen, eine *allgemeine Getränkesteuer* vorzuschlagen. Das kann vielleicht verständlich sein, weil durch die Einführung dieser Steuer auch ein neuer Verfassungsartikel notwendig geworden wäre; nach Ansicht des Bundesrates würde eine Verfassungsrevision die Annahme der Alters- und Hinterlassenenversicherung gefährden.

Auch damit wird man sich einverstanden erklären können, dass aus den *Einnahmenüberschüssen der Lohn- und Verdienstversatzkassen* 400 Millionen Franken ausgeschieden werden. Diese sollen zur Erleichterung der Beitragspflicht der öffentlichen Hand in Reserve gestellt werden. Zur Herabsetzung der kantonalen Beiträge in Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit kann der Zinsertrag dieser Reserve bis zur Hälfte herangezogen werden. Auf Grund dieses Entgegenkommens des Bundes sollte es nun den Finanzdirektionen der Kantone möglich sein, ebenfalls der vorgesehenen Finanzie-

rung der Alters- und Hinterlassenenversicherung zuzustimmen, um so mehr, als durch die vorgesehene doppelte Schlüsselung nunmehr eine gerechte Verteilung unter den Kantonen erreicht werden kann.

Schwer verständlich ist, dass der *bisherige besondere für die Alters- und Hinterlassenenversicherung geäufnete Fonds* von 244 Millionen Franken nicht aufgelöst worden ist, um die Finanzbedürfnisse während der ersten 20 Jahre zu befriedigen.

Das wichtige Problem einer soliden Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung scheint somit heute ebenfalls einer befriedigenden Lösung entgegenzugehen. Das Wort hat jetzt der Ständerat. Es ist zu hoffen, dass der richtige Weg gefunden wird, damit das Volk mit Überzeugung diese notwendige Versicherung bejahen kann.

Aus dem gleichen Grunde ist es zu begrüßen, dass nunmehr auch die in Aussicht genommene Expertenkommission bestellt wurde, welche die demographischen und versicherungstechnischen Grundlagen der Alters- und Hinterlassenenversicherung überprüfen soll. Es ist eine grosse Ehre, gleichzeitig aber auch eine verdiente Anerkennung der ernsten wissenschaftlichen Arbeit in unserer Vereinigung, dass alle drei Experten aus unserem Kreise gewählt worden sind, nämlich die Herren Professoren Sacher, Zwinggi und Féraud.

2. Revision des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung

Die Bestrebungen zu einer Neugestaltung der Verhältnisse auf dem Gebiete der Kranken- und Unfallversicherung haben zu wichtigen Stellungnahmen von interessierten Kreisen geführt.

a) *Thesen des Konkordats der schweizerischen Krankenkassen.* In den *Thesen* des Konkordats zur Revision des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 11. Juni 1911 wird eine wesentliche Verstärkung des Einflusses des Bundes auf die Krankenversicherung gefordert. Damit wäre eine weitgehende Verstaatlichung der Krankenbehandlung verbunden, die durchaus nicht von allen Seiten begrüßt wird. Wir erwähnen in diesem Zusammenhang die nur noch zum Teil freie Arztdwahl, die Einrichtung von Genossenschaftsapotheken und die beschränkte Zulassung der Ärzte zur Kassenpraxis nach Bestimmungen des Bundes. Weiterhin wird eine

Lohnersatzversicherung bei Krankheit mit Prämienzahlung durch den Arbeitgeber angestrebt. So sehr auch grundsätzlich ein Ausbau der Sozialversicherung in dieser Art zu begrüssen ist, muss doch auf die ernste Belastung der vielen kleinen Arbeitgeber durch die Prämienzahlung hingewiesen werden.

Als Versicherungsmathematiker ist es unsere Pflicht, in aller Form vor einer These zu warnen, welche lautet: «Die Krankenkassen sind verpflichtet die versicherungstechnisch notwendigen Reserven zu bilden, es sei denn, dass öffentliche Korporationen Sicherheit leisten.» Eine solche Bestimmung würde einer unverantwortlichen Verschleierung der tatsächlichen finanziellen Verhältnisse einer Kasse Vorschub leisten und in der Praxis einfach eine Verschiebung der Belastung auf die Zukunft bewirken, so dass die öffentliche Hand früher oder später einmal in dieser oder jener Form helfend eingreifen müsste. Einer derartigen Einstellung ist die schlechte finanzielle Lage mancher Krankenkasse zuzuschreiben. Die technisch einzig richtige Lösung ist es, für den kommenden Bedarf die Mittel beizeiten bereitzustellen. Überhaupt verlangt die Frage der Finanzierung für die verschiedenen weitgehenden sozialen Wünsche, welche in den Thesen des Konkordats enthalten sind, eine ernsthafte und eingehende Prüfung, um so mehr, als Bund und Kantone durch die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung bereits neue zusätzliche Belastungen grossen Ausmasses auf sich nehmen.

b) Thesen der Verbindung der Schweizer Ärzte zur Revision der Krankenversicherung. In schroffem Gegensatz zu den Thesen des Konkordats stehen diejenigen der Verbindung der Schweizer Ärzte. Darnach soll die Krankenversicherung nur für die wirtschaftlich schwächsten Volkskreise durch den Bund subventioniert werden. Die Arztwahl muss frei sein, der Arzt soll kein öffentlicher Angestellter werden. Weiterhin wird eine strenge Aufsicht über die Krankenkassen gefordert.

c) Eingabe der Vereinigung «Das Band». Sehr weitgehende Forderungen stellt «Das Band» in seiner Eingabe. Die Krankenversicherung soll obligatorisch erklärt werden, wobei eingeschlossen sind: Pflege, ärztliche Behandlung, Entschädigung des Erwerbsausfalls und Invaliditätsversicherung. Ein derart weitgehender Ausbau der Sozialversicherung könnte nur durch eine bedeutende Erhöhung der Beiträge der Versicherten ermöglicht werden.

3. Neue schweizerische Volkssterbetafeln

Das Eidgenössische Statistische Amt führt zurzeit Berechnungen für neue Volkssterbetafeln durch. Als Beobachtungstermine wurden die Zeiträume von 1931—1941 und 1939—1944 gewählt. Den neuen Sterbetafeln sehen wir unter anderm auch wegen der Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung mit grossem Interesse entgegen. Schon heute lässt sich sagen, dass die Sterblichkeit weiterhin deutlich abgenommen hat. Die Ausgleichung wird im wesentlichen nach der bewährten Methode von King vorgenommen.

III. Vereinigung

1. Tätigkeit des Vorstandes

Dem Vorstand der Vereinigung lag im abgelaufenen Jahre ausser der Herausgabe der «Mitteilungen» die Beurteilung einer auf unser zweites Preisausschreiben «Die massgebenden Gesichtspunkte bei der Wahl der Rechnungsgrundlagen im privaten Versicherungsbetrieb» eingegangenen Lösung ob. Ich werde in einem besonderen Traktandum darauf zurückkommen.

2. Tagung des Comité Permanent

Die internationalen Kongresse der Versicherungsmathematiker bringen immer grosse wissenschaftliche Fortschritte. Ebenso wertvoll ist jedoch auch die persönliche Fühlungnahme mit unserem Fachkollegen anderer Länder. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, dass das Comité Permanent seine Tätigkeit wieder aufgenommen hat.

An der ersten Sitzung seit Abschlusse des Weltkrieges vom 29. September 1946 in Brüssel nahmen 15 Mitglieder aus 8 Ländern teil, nämlich 6 Belgier, 3 Engländer, 1 Schotte, 1 Franzose, 1 Däne, 1 Schwede, 1 Tschechoslowake und 1 Schweizer; dazu brachten die Engländer einen Übersetzer mit.

Nach Anhören des Berichtes des Generalsekretärs und Genehmigung der Jahresrechnung des Kassiers erklärte der Präsident, Herr A. Bégault, infolge seines hohen Alters den Rücktritt. Nach Würdigung seiner grossen Verdienste um das Comité Permanent schlug der Engländer Rowell, jetzt Präsident des Institute of Actuaries,

vor, Herrn Bégault als Ehrenpräsidenten zu bezeichnen, was einstimmig und mit Akklamation geschah.

Dann wurden die Lücken in der Bestellung des Comité de Direction gemäss den Vorschlägen des Generalsekretärs ausgefüllt. Weiter schlugen die Engländer vor, das Büro bei der Vereinigung der belgischen Aktuare zu belassen. An Stelle von Herrn A. Bégault wurde auf Antrag von H. Auterbe, Léon François, Präsident der Association royale des actuaires belges, zum Präsidenten des Comité Permanent ernannt. An Stelle des verstorbenen Kassiers trat O. Saccasyn; bei den übrigen Chargen ist keine Änderung eingetreten.

Über das weitere Vorgehen des Comité Permanent wurde längere Zeit diskutiert. Man fand es für richtig, volle internationale Beziehungen mit den Aktuarvereinigungen der Achsenstaaten und ihrer Satelliten erst wieder nach dem eigentlichen Friedensschluss aufzunehmen. Das Verhalten bei eventuellen Teilfrieden wurde dem Büro zur Prüfung überlassen. Auf jeden Fall soll von den früheren Feindesstaaten eine Anmeldung erfolgen. Die Beiträge der Mitglieder sollen erstmals wieder für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 1946 bis 30. Juni 1947 in bisheriger Höhe gezahlt werden.

Die Engländer und Schotten haben für das in neuer Auflage erscheinende Text-Book eine leichte Änderung der internationalen Bezeichnungsweise vorgeschlagen; es ist anzunehmen, dass ihnen auch die Amerikaner beipflichten werden. Ich habe vom Comité Permanent die Erlaubnis erhalten, diesen Vorschlag im Frühjahrsheft 1947 unserer «Mitteilungen» im Originaltext und in deutscher Sprache veröffentlichen zu dürfen.

Wann der nächste Kongress abgehalten werden soll, wurde ebenfalls besprochen. Allgemein war die Meinung vertreten, der 13. internationale Kongress der Aktuare sollte nicht vor 1951 stattfinden. Vorher begeht das Institute of Actuaries im Sommer 1948 die Hundertjahrfeier seiner Gründung. Dazu ist eine Einladung auch an unsere Vereinigung erfolgt; unsere Mitglieder werden demnächst näheres darüber erfahren.

3. Auslandhilfen

Viele Kollegen im Ausland leiden unter den Nachwirkungen des Krieges. Von den verschiedenen Hilfen, die ihnen zugekommen sind,

möchte ich nur die Unterstützung bei der wissenschaftlichen Arbeit durch die Übermittlung von Büchern durch die Vereinigung erwähnen.

4. Todesfälle

Im letzten Jahre sind uns 6 Todesfälle von Mitgliedern bekannt geworden.

a) Im Jahre 1941 starb *R. Matjašić*, Directeur de l'Institut central de l'assurance ouvrière in Zagreb.

b) 1945 starb unser eifriges Mitglied *F. Borch*, der sich vor allem durch seine Lösungen des Zinsfussproblems unter Verwendung von Zeitrenten einen Namen gemacht hat. In den «Mitteilungen» vom Jahre 1934 ist von ihm eine Abhandlung erschienen, die ein verwandtes Problem behandelt.

c) Im Jahre 1946 verloren wir durch Todesfall unsere Mitglieder Fräulein *G. Rohde* und die Herren *K. Dändliker*, *K. Meister* und *R. Moor*. Fräulein Rohde ist bekannt durch ihre versicherungsmathematischen Arbeiten im Völkerbund. K. Dändliker wirkte als Professor an der Kantonsschule in Solothurn, zeigte aber überdies stets grosses Interesse für die Förderung des Versicherungswesens. In K. Meister verlieren wir nicht nur einen Kollegen, der in Stille seine Pflicht erfüllte, sondern auch einen bekannten Kunstkenner. R. Moor war Delegierter des Verwaltungsrates der neuen Versicherungs- und Rückversicherungs-A.G. in Genf.

Jahresrechnung 1946

Einnahmen

Aktivsaldo am 31. Dezember 1945	Fr. 31 690.15
Mitgliederbeiträge	» 7 569.—
Zinsen	» 1 265.60
Erlös aus den «Mitteilungen» und Verschiedenes . .	» 424.10
Total der Einnahmen	<u>Fr. 40 948.85</u>

Ausgaben

Druckkosten des 46. Heftes (Bände 1 und 2) . . .	Fr. 5 353.50
Verschiedene Beiträge	» 750.—
Bibliothek	» 56.80
Verwaltungskosten, einschliesslich Jahresversammlung	» 1 374.64
Total der Ausgaben	<u>Fr. 7 534.94</u>
Aktivsaldo am 31. Dezember 1946	<u>Fr. 33 413.91</u>

Zürich, den 31. Dezember 1946.

Der Quästor:

Marchand

Die unterzeichneten Rechnungsrevisoren haben anhand der ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen die Rechnung der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker über das Jahr 1946 geprüft und vollständig richtig befunden.

Zürich, den 29. Januar 1947.

Die Revisoren:

Baumberger *Pilet*